

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.42 vom 30. September 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2021.42

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.42 du 30 septembre 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.42 del 30 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

A. ist Eigentümer der Liegenschaft Q., Parzelle aaa, Y-Weg 1 und X- Strasse 7, Q. Darauf befindet sich ein Mehrfamilienhaus mit Anbauten (Gebäude-Nr. bbb).

E. 2

Mit Verfügung vom 15. September 2020 legte das Kantonale Steueramt (KStA), Sektion Grundstückschätzung (GS), für die Parzelle aaa (Gebäu- denummer bbb) folgende Werte fest: unüberbaut m2 Mietwert-Total Ertragswert steuerlicher Steuerwert Normmietwert Eigenmietwert Verkehrswert pro Jahr 90'367 1'272'775 1'595'254 1'434'000 24'367 17'390 Steuerwert ab Steuerperiode 2020 Total Fr. 1'434'000 Eigenmietwert ab Steuerperiode 2020 (01.04.2020) Total Fr. 17'390 Als Schätzungsgrund wurde "Begründung / Aufhebung Stockwerkeigentum (Bestandesänderung)" angegeben.

E. 3

Gegen die Verfügung vom 15. September 2020 erhoben B. und A. Einsprache mit den Anträgen: "Der Steuerwert ist beim bisherigen Wert zu belassen. Dieser beträgt CHF 1'157.000.00 Der Eigenmietwert von neu CHF 23'186.00 ist auf max. 18'000.00 zu reduzieren."

E. 4

Am 3. Dezember 2020 fand eine Einspracheverhandlung mit Besichtigung der Liegenschaft statt.

E. 5

Mit Entscheid vom 5. Februar 2021 wies das KStA GS die Einsprache ab. In Reformatio in peius wurden der Eigenmietwert pro Jahr auf CHF 19'235.00 und der Steuerwert per 2020 auf CHF 1'774'700.00 erhöht. Dabei wurde einerseits neu von einer offensichtlich unrichtigen Schätzung und in der Folge auch von einer Änderung von Positionen, "welche sich aus dem Schätzungsgrund ergeben" ausgegangen.

- 3 -

E. 6

Den Einspracheentscheid vom 5. Februar 2021 haben B. und A. mit Rekurs vom 18. März 2021 an das Spezialverwaltungsgericht weitergezogen mit den Anträgen: "1. Es ist richtigzustellen, dass die Liegenschaft Q./aaa per 1. April 2020 von A. von seinem Vater E. übernommen wurde und nicht, wie im Einspracheentscheid vom 5.2.2020 erwähnt per 20.02.2020. 2. Der Eigenmietwert ist auf maximal CHF 18'000.00 zu reduzieren. Eventualiter sei der Wert gemäss Eröffnung der Steuerwerte vom 15.09.2020 im Betrag von

CHF 17'390.00 als Eigenmietwert festzulegen. 3. Der Steuerwert ist auf CHF 1'157'000.00 zu belassen. Eventualiter sei der Wert gemäss Eröffnung der Steuerwerte vom 15.09.2022 im Betrag von CHF 1'434'000.00 als Steuerwert zu übernehmen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantonalen Steueramtes."

E. 7

Mit Vernehmlassung hat das KStA GS folgenden Antrag gestellt: "Aus den oben dargelegten Erläuterungen ist der Rekurs in den Anträgen 1 und 3, sowie in dem Antrag zur Pos. 44.2 (zusätzlicher Mietwert), den Anträgen zum Schätzungsprotokoll Nr. C und dem Mietwert zur Kolonne 3 (RE-Anzahl, Pos. 44.1) abzuweisen. Der Antrag 2 wird, im Punkt 2.2 (Baujahr der Wohnung in Kolonne 1), teilweise stattgegeben. Der Eigenmietwert ab Steuerperiode 2020 (01.04.2020) beträgt CHF 20'304. Der Steuerwert ab Steuerperiode 2020 beträgt CHF 1'861'500."

E. 8

B. und A. haben eine Replik eingereicht und an den mit Rekurs gestellten Anträgen festgehalten.

E. 9

Das Spezialverwaltungsgericht hat am 29. September 2022 einen Augenschein mit Parteibefragung durchgeführt.

E. 10

Mit Schreiben vom 30. September 2022 haben B. und A. den Rekurs zurückgezogen. Damit bleibt es bei den mit Einspracheentscheid vom 5. Februar 2021 vom KStA GS festgesetzten Werten.

- 4 -

E. 11

Da kein Sachentscheid gefällt werden muss, kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden. Es ist keine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 5 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.